

Aufenthalt im Hafengebiet

Wichtige und nützliche Hinweise

- Das Betreten des Hafensareals geschieht auf eigene Gefahr.
- Das Betreten der Gleisbereiche ist nur mit **gebührenpflichtigem Bahnbegehungsausweis von der Hafensbahn und nach Absprache** mit dem Fahrdienstleiter (Tel. 051 229 36 13) gestattet. In diesem Fall ist eine rote Warnweste zu tragen.
- Es ist verboten, sich im Dreh- und Fahrbereich der Umschlagskrane aufzuhalten, wenn diese in Betrieb sind.
- Das Betreten von Lagerhallen, Containerplätzen und Umschlagsanlagen, das Besteigen von Containern, Bahnwagen etc. ist verboten.
- Der Aufenthalt auf Gelände von Hafensfirmen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Firma erlaubt.
- Die Auflagen und Einschränkungen in den Bewilligungen der jeweiligen Hafensfirmen sind einzuhalten.
- Ausserhalb der markierten Zonen ist das Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art verboten (auch Fahrräder!). Insbesondere sind die Bahngleise immer freizuhalten.
- Der Verkehr und der Umschlagsbetrieb darf zu keiner Zeit behindert werden.
- Das Absperren von Gelände/Teilbereichen im Hafengebiet ist nicht gestattet.
- Jegliches offenes Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Pyros etc., das Fliegenlassen von Schwebelaternen usw. sind im Hafengebiet verboten.
- Aktionen mit Konfetti, Luftschlangen etc. müssen vom Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt oder dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft bewilligt werden. Entsprechende Auflagen sind einzuhalten.
- Die Schiffsbesatzungen dürfen beim Anlegen und Festmachen der Schiffe nicht behindert werden. Das ungehinderte Belegen der Poller muss immer gewährleistet sein. Die Nachtruhe der Schiffsbesatzungen darf nicht durch Lärm beeinträchtigt werden.
Die Betreiber von Gaststätten, Anlässen etc. sind verantwortlich, dass ihre Gäste/Besucher sich entsprechend verhalten. Die Anlegeplattformen entlang des Klybeckquais sind frei zu halten.
- **Unfall- und Haftpflichtversicherung** ist Sache der sich im Hafengebiet und Firmengelände aufhaltenden Personen. Die Schweizerischen Rheinhäfen haften nicht für einen fehlenden Versicherungsschutz.

Dieses Merkblatt hat keinen abschliessenden Charakter und kann auf Wunsch/Bedarf ergänzt werden.